



EIDGENÖSSISCHER
JODLER-VERBAND
GEGRÜNDET 1910

Technisches Regulativ

für das Alphorn- und Büchelblasen

Ausgabe 2012

Frau und Mann sind im EJV gleichberechtigt. Unter den Begriffen Alphornbläser, Juror, Konkurrent, Teilnehmer etc. sind deshalb auch die weiblichen Formen Alphornbläserin, Jurorin, Konkurrentin, Teilnehmerin etc. mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis	Seite	Inhalt
1	Teilnahmeberechtigung	4
1.1	Voraussetzungen für die Teilnahme an Eidg. Jodlerfesten	4
1.2	Nachwuchsvorträge	5
2	Kategorien	6
2.1	Die Auftritte werden in folgenden Kategorien durchgeführt	6
2.2	Gemischte Vorträge Nachwuchsbläser und Einzelmitglieder	6
2.3	Weitere Bestimmungen	7
3	Anzahl Auftritte	7
4	Anmeldung	8
5	Vortragslokale	8
6	Bestimmungen über die Darbietung	9
6.1	Tracht	9
6.2	Musikalische Vortragsbestimmungen	9
7	Jury	10
8	Beurteilung der Vorträge	10
9	Klassierung	11
9.1	Klassierung nach Sparten und Kategorien	11
9.2	Leistungen und Punkteschema	11
9.3	Nachwuchsgruppen und Nachwuchsbläser	11
10	Disqualifikation	12
	Schlussbestimmungen	13

Artikel 1

Teilnahme

Teilnahmeberechtigung

1.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an Eidg. Jodlerfesten

Gruppen

a) Gruppen

- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei in der Sparte Alphorn- und Büchelblasen die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, bei welchem die Gruppe Mitglied ist.
- In Gruppen sind Änderungen (Anzahl Mitwirkende und Personen) erlaubt.
- Gruppen werden in allen Belangen, die hier nicht speziell reglementiert sind, wie Jodlergruppen behandelt.

Einzel
Kleininformationen

b) Einzelkonkurrierende (Einzelmitglieder) und Kleininformationen (bis Quartett)

- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei in der Sparte Alphorn- und Büchelblasen die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Formationen sind nur in jener Besetzung teilnahmeberechtigt, in welcher sie die Qualifikation erreicht haben, d.h. personelle Wechsel sind nicht gestattet.
- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, welchem das Einzelmitglied angehört. Der Auftritt hat in den Sparten Jodelgesang, Alphornblasen oder Fahنشwingen zu erfolgen. Der Auftritt in einer Gruppe wird nicht angerechnet.

Jahresbeitrag

c) Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

- Alle Mitwirkenden müssen Einzelmitglied in der Sparte Alphornblasen des EJV sein.
- Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt sein.

1.2 Nachwuchsvorträge

a) Nachwuchsbläser

Nachwuchs

- Als Nachwuchsbläser gelten Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 15. Geburtstag.
- Nachwuchsbläser können nicht Mitglied des EJV sein. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

b) Nachwuchsgruppen

N'gruppen

- Als Nachwuchsgruppen gelten Gruppen, deren Mehrheit der Mitglieder noch nicht 15-jährig ist.
- Personelle Wechsel in Formationen sind erlaubt.
- Nachwuchsgruppen bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Artikel 2

Kategorien

Kategorien

2.1 Die Auftritte werden in folgenden Kategorien durchgeführt:

- a) Einzelvorträge
- b) Duovorträge
- c) Triovorträge
- d) Quartettvorträge
- e) Gruppenvorträge (mind. fünf Mitwirkende)
- f) Nachwuchsvorträge:
 - Nachwuchsgruppen
 - Nachwuchsbläser, die in den Kategorien a) bis d) konkurrieren.

Für Auftritte in den Kategorien a) bis d) sind Einzelfestkarten, für die Kategorie e) Gruppenfestkarten und für die Kategorie f) Nachwuchsfestkarten zu lösen.

2.2 Gemischte Vorträge Nachwuchsbläser und Einzelmitglieder

Gem. Vorträge

In den Kategorien b) bis d) besteht, neben Vorträgen, die ausschliesslich von Nachwuchsbläsern absolviert werden, die Möglichkeit der gemischten Vorträge.

Als solche gelten Vorträge, die von Nachwuchsbläsern und Einzelmitgliedern absolviert werden.

In diesem Fall haben die Nachwuchsbläser eine Nachwuchsfestkarte und die Einzelmitglieder eine Einzelfestkarte zu lösen. Sie können zwischen zwei Bewertungen wählen:

- a) Ohne Klassierung, mit schriftlichem Bericht der Jury.
- b) Mit Klassierung.

2.3 Weitere Bestimmungen

Instrumente

- Zur Konkurrenz werden Alphorn und Büchel zugelassen.
- Die Instrumente müssen, mit Ausnahme der Gewinde- oder Steckbüchsen bzw. der Stimmzüge bei Bücheln, vollständig aus Holz hergestellt sein.
- Es sind nur Holzmundstücke gestattet.
- Mehrstimmige Vorträge müssen mit Instrumenten in einheitlicher Grundstimmung dargeboten werden.
- Wird mit einem nicht konformen Instrument angetreten, wie z.B. Rund- oder Stubenhorn, Fantasiehorn, Alpensax, wird der Vortrag disqualifiziert. Als traditionelles Instrument gilt jedoch der gerade Büchel. Vorträge, die mit einem solchen Instrument dargeboten werden, sollen nach den üblichen Kriterien beurteilt werden.
- Die Mitgliederzahl einer Gruppe ist nach oben offen.

Artikel 3

Anzahl Auftritte

Auftritte

Nebst der Mitwirkung in Gruppen sind maximal zwei Auftritte in den Kategorien 2.1.a–2.1.d gestattet:

- ein Einzelvortrag (Alphorn oder Büchel)
- ein mehrstimmiger Vortrag (Alphorn oder Büchel)
- ein Einzelvortrag Alphorn und ein Einzelvortrag Büchel
- ein Einzelvortrag (Alphorn oder Büchel) und ein mehrstimmiger Vortrag (Alphorn oder Büchel)
- ein mehrstimmiger Vortrag Alphorn und ein mehrstimmiger Vortrag Büchel
- zwei mehrstimmige Vorträge (Alphorn oder Büchel) in verschiedener Besetzung

Wer als Jodler oder Fahنشwinger (in Einzelsparten) einmal konkurriert, kann in der Sparte Alphornblasen nur einen Auftritt (2.1.a–2.1.d) belegen. Auftritte in Jodler-, Alphorn- und Büchelgruppen zählen dabei nicht, d.h. mehrfaches Auftreten in Gruppen ist gestattet.

Dasselbe gilt auch für Nachwuchsbläser und Einzelmitglieder, die in gemischten Vorträgen (2.2) auftreten.

Artikel 4

Anmeldung

Anmeldung

Namenliste

Alle Konkurrierenden haben sich bis zum festgesetzten Termin mit dem offiziellen Formular anzumelden. Für jeden Auftritt ist ein separates Formular auszufüllen. Gruppen sind verpflichtet, der Anmeldung eine Namensliste beizulegen bzw. alle Namen anzugeben.

Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer den Entscheid der Jury.

Gemischte Vorträge (vgl. 2.2) haben auf der Anmeldung zu vermerken, ob die Bewertung mit oder ohne Klassierung zu erfolgen hat. Wird keine Bewertungsart vermerkt, gilt die Anmeldung automatisch für einen Vortrag ohne Klassierung.

Titel

Die Meldung des Vortragsstückes ist bei der Anmeldung vorzunehmen, unabhängig davon, ob es sich um eine geschriebene, veröffentlichte Melodie handelt oder um eine (noch) nicht veröffentlichte Eigenkomposition. Eigenkompositionen dürfen zudem nicht Teile von geschriebenen, veröffentlichten Melodien enthalten (Urheberrechte).

Artikel 5

Alphornplätze

Vortragslokale

Für die Vorträge der Gruppen können keine entsprechend grossen Unterstände zur Verfügung gestellt werden.

Platzgrösse

Ebenso werden ausreichende Platzverhältnisse nur bis 16 Aktive garantiert.

Die Konkurrierenden dürfen sich für ihre Darbietungen aufstellen, wo und wie sie wollen, vorausgesetzt, sie befinden sich innerhalb der dafür vorgesehenen Abschränkungen.

Regenschutz

Bei starkem Regen dürfen die Teilnehmer mit einem Regenschutz auftreten (Regenmantel, Pelerine; nicht aber mit einem Kollegen, der z. Bsp. einen aufgespannten Schirm hält).

Artikel 6

Bestimmungen über die Darbietung

Darbietung

6.1 Tracht

Der Auftritt hat in korrekter Tracht zu erfolgen. Frauen in Männertracht werden nicht zugelassen.

Tracht

Der Auftritt von Nachwuchsbläsern hat ebenfalls in korrekter Tracht zu erfolgen. Kleine Abweichungen (Schuhe o.ä.) sind erlaubt.

Begründete Ausnahmen kann der zuständige Unterverbands-Vorstand bzw. bei Eidg. Jodlerfesten der Zentralvorstand bewilligen.

6.2 Musikalische Vortragsbestimmungen

- Kleininformationen und Gruppen dürfen nicht dirigiert werden.

Dirigieren

- Der Vortrag muss auswendig, also ohne Notenhilfe, dargeboten werden.

Noten

- Den Konkurrierenden steht das Recht zu, vor Beginn des Vortrages am Standort bis 6 Probetöne zu spielen. Wird das Anfangsmotiv der Vortragsmelodie geblasen, gilt dies als zweimaliger Beginn und wird mit dem Verlust einer Klasse geahndet.

Probetöne

- Die Vortragsdauer für Alphornvorträge beträgt mind. 2'20" / max. 4', diejenige für Büchelvorträge mind. 1'30" / max. 4'.

Dauer

Zu kurze Vorträge werden pro angebrochene 5 Sekunden mit einem Bewertungspunkt bestraft.

Abzüge

Dauert ein Vortrag länger als 4' wird er vom Juryobmann mit der Glocke unterbrochen. Kann anschliessend kein musikalisch überzeugender Abschluss gemacht werden, wird ein Abzug vorgenommen.

Abläuten

Artikel 7

Jury

Jury

Ein Jurykollegium besteht aus 3 Mitgliedern. An den Unterverbandsfesten ist mind. 1 Gastjuror aus jedem der 4 übrigen Unterverbände einzusetzen. Die Gastjuroren sollen den Jurykollegien möglichst gleichmässig zugeteilt werden.

Ein Jurymitglied darf höchstens dreimal – inkl. Auftritte in Jodler- und Alphorngruppen – als Konkurrent auftreten.

Artikel 8

Beurteilung

Beurteilung der Vorträge

Kriterien

Die Vorträge werden nach folgenden Kriterien (Faktoren) beurteilt:

1. Tonkultur
2. Blastechnik: Treffsicherheit, Beweglichkeit, Intonation
3. Interpretation I: Dynamik, Phrasierung, Artikulation und Stimmenausgleich bei mehrstimmigen Formationen
4. Interpretation II: Metrik, Tempo (Zeit), Agogik, Rhythmik und Zusammenspiel bei mehrstimmigen Formationen
5. Musikalischer Ausdruck

Bewertung

Für jeden Faktor (und Subfaktor) wird von den Juroren je eine Note erteilt: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = unbefriedigend. Um die Klassierungspunkte zu ermitteln werden die Noten der Juroren zusammengezählt.

Artikel 9

Klassierung

Klassierung

9.1 Die Klassierung erfolgt sparten- und kategorienweise.

9.2 Die Leistungen werden nach folgendem Punkteschema klassiert:

- Klasse 1 15 bis 22 Punkte
- Klasse 2 23 bis 30 Punkte
- Klasse 3 31 bis 40 Punkte
- Klasse 4 41 bis 60 Punkte

Beste Leistung: 15 Punkte, schlechteste Leistung: 60 Punkte.

9.3 Nachwuchsgruppen und Nachwuchsbläser

Nachwuchsgruppen und Nachwuchsbläser werden nicht klassiert. Sie erhalten einen schriftlichen Bericht. Gemischte Vorträge (vgl. 2.2) werden nur dann klassiert, wenn sie Entsprechendes auf der Anmeldung vermerkt haben.

Klassierung
Nachwuchs

Artikel 10

Disqualifikation **Disqualifikation**

Disqualifiziert werden Konkurrierende, welche sich nicht an die Statuten, das technische Regulativ und an das Festreglement halten.

Teilnehmer, welche sich wissentlich so nahe beim Wettspielareal einblasen, dass sie die Konkurrenz stören, können ebenfalls disqualifiziert werden.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement gilt sinngemäss auch
für die Jodlerfeste der Unterverbände,
ausgenommen Artikel 1.1.a und 1.1.b

Das vorliegende Regulativ wurde 2008 hinsichtlich der Bedürfnisse des Nachwuchses sowie der Vereinheitlichung der technischen Regulative aller Sparten in Form und Sprache überarbeitet, 2011 auf Grund der Erfahrungen aus der Erprobungsphase durch die Fachkommission Alphornblasen marginal modifiziert und an der Sitzung des erweiterten Zentralvorstands vom 1. Feb. 2012 in Oensingen genehmigt und für die Jodlerfeste ab dem Jahr 2012 in Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung

EIDGENÖSSISCHER JODLERVERBAND

Die Präsidentin
Karin Niederberger

Die Präsident der FKA
Peter Baumann

